

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Antrag der RWE Power AG auf "Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030"</p> <p>- Anhörungsverfahren -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir zum o.g. Antrag der RWE Power AG wie folgt Stellung:</p>	<p>keine Anmerkung.</p>
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>1.1. Kritik an der Form der Antragsunterlagen</p> <p>Zunächst wirkt der Antrag durch den Umfang von zwölf Ordnern sehr ausführlich und detailliert bearbeitet. Jeder Aspekt (UVP-Prüfung, FFH-Beitrag etc.) erhält hierbei seine eigene Aufmerksamkeit. Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt jedoch schnell auf, dass es auffällig viele Wiederholungen ganzer Textpassagen gibt, die den Text nur künstlich in die Länge ziehen. Die Unterlagen könnten nur durch Kürzung dieser kopierten Passagen mindestens um 1/3 verringert werden. Andere wesentliche Aspekte werden dagegen oftmals nicht begründet oder nicht detailliert genug aufgeführt.</p>	<p>Die Antragsunterlagen beschreiben das Vorhaben und seine Auswirkungen umfassend und detailliert und belegen die Erlaubnisfähigkeit der Sümpfung. Die vorgebrachte Kritik an der Form der Antragsunterlagen halten wir nicht für gerechtfertigt. Für die Zulassungsentscheidung ist sie ohnehin unerheblich.</p>
<p>1.2. Planungstechnische Einordnung</p> <p>1.2.1. Deutschland</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sümpfung des Tagebaugesbiets soll um weitere sechs Jahre bis 2030 verlängert werden. Die Vorgehensweise des weiteren Abbaus, die Ziele, die zu treffenden Maßnahmen sowie viele weitere Aspekte des eingereichten Antrags basieren auf der aktuellen Genehmigungsgrundlage des am 31.03.1995 genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II. Dieser wird den Anforderungen der Leitentscheidungen von 2016 zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II sowie von 2021: "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" jedoch nicht gerecht und befindet sich deshalb im Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II (Az. 32/64.2-11.3).</p> <p>Zumal der Leitentscheidung von 2021, welche eine "energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler" attestiert, womöglich unvollständige Informationen zugrunde gelegen haben. Das der Öffentlichkeit lange vorenthaltene Gutachten (https://www.bet-energie.de/erzeugungsstrategien/folgekosten (06.04.22; 10:01 Uhr)) des BET und EY im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 14. Dezember 2020 gibt Rückschlüsse darüber, dass die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit gerade nicht gegeben bzw. in wesentlich geringerem Gesamtbedarf notwendig ist und diverse nun betroffene Dörfer erhalten bleiben könnten.</p>	<p>Die energiewirtschaftliche und energiepolitische Notwendigkeit der Verstromung von Braunkohle ist weiterhin gegeben, dies wird durch zahlreiche Studien belegt. Sowohl das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) des Bundes als auch die Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus dem Jahr 2021 sehen als Enddatum der Verstromung von Braunkohle das Jahr 2038, bzw. 2035 vor. Andere verbindliche Vorgaben liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Trotz des weiter verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien wird Deutschland auch in den kommenden Jahrzehnten nicht energieautark werden. Es bleibt deshalb auch künftig unverändert wichtig, eigene wettbewerbsfähig verfügbare Energieträger zu nutzen und die Importquellen möglichst breit zu diversifizieren, um einer weiteren Erhöhung von internationalen Abhängigkeiten entgegen zu wirken. Braunkohle ist mit einem Anteil von rd. 20 % des Energiemixes in Deutschland eine wesentliche Säule der Versorgungssicherheit in Deutschland. Dieser Aspekt rückt vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Europa wieder stark in den Vordergrund der Diskussion. Gerade die Frage der Versorgungssicherheit hat die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dazu bewogen, eine regelmäßige Überprüfung des vereinbarten Ausstiegspfad zu empfehlen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>In den Unterlagen erfolgt auch keine konkrete Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Klima, obwohl das Vorhaben unstrittiger Weise zu einer Verschärfung der klimatischen Situation beiträgt und der Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 21. März 2021 u.a. folgenden Leitsatz festgelegt hat: "<i>Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.</i>" (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html). Die folgenden Leitsätze schließen die Herstellung einer Klimaneutralität und eine besondere Sorgfaltspflicht bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge ein. Es darf daher keine Verlängerung für eine Abgrabungstätigkeit eines nachgeordneten, offensichtlich sowohl politisch als auch klimatisch nicht mehr zeitgemäßen Antrags um weitere sechs Jahre geben, wenn sich sogar die übergeordnete Planung bereits deshalb in der Änderung befindet.</p>	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass das antragsgegenständliche Vorhaben "Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030" keine Abtragungstätigkeit beinhaltet.</p> <p>Eine Betrachtung des Schutzgutes Klima erfolgte in Kap. 6.6.2 des UVP-Berichtes. Im Ergebnis ist durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine Verschärfung der klimatischen Situation zu besorgen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1.2.2. Europa</p> <p>Auf europäischer Ebene wurden von der EU-Kommission Mitte Juli 2021 Vorschläge zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung von 2018 als Teil des Fit-for-55-Klimapakets (ff55) veröffentlicht. Hintergrund ist hierbei u.a. der Rückgang von 20 Prozent der Menge an CO₂, zwischen 2013 und 2018, die europäische Wälder, Moore und Böden aus der Atmosphäre aufgenommen haben und die Anerkennung der Wichtigkeit der Rolle von Landnutzung und natürlichen Senken zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050. Der verzeichnete Rückgang lag vor allem in den Kategorien der Ackernutzung, Grünlandnutzung, Siedlungen und Feuchtgebiete vor. Hier entstanden insgesamt Netto-Emissionen von 45,5 MtCO₂Eg. Der größte Teil wurde durch die Entwässerung organischer Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung beigetragen. Weitere Emissionen entstanden jedoch auch aus Siedlungsflächen auf Moorböden, dem Abbau von Torf und bei der Umwandlung von Grünland in Ackerland (BMU (2019): Projektionsbericht der Bundesregierung 2019, S. 92 f.). Die Senkenleistung des Themenkomplexes Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) soll bis 2030 310 MtCO₂Eq betragen. Die Verbände sehen mit der richtigen Landnutzung sogar eine Senkungsleistung von 600 MtCO₂Eq (Deutscher Naturschutzring, aufgerufen am 13.04.22 um 16:05 Uhr; https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/umweltverbaende-positionieren-sich-zu-lulucf).</p> <p>Der LULUCF-Sektor umfasst Biotope, die durch den Tagebau stark beeinflusst werden, wie Wälder, Wiesen und Weiden sowie Feuchtgebiete. Um hier vorausschauend zu planen, sind Maßnahmen wie die Wiederherstellung von Wäldern und organischen Böden, von Grünland sowie die Wiedervernässung von Mooren zu ergreifen. Die Fortführung des Tagebaus und insbesondere die hier beantragten Sumpfungmaßnahmen machen die Zielerreichung unmöglich und sorgen stattdessen durch ihre Entwässerung von Feuchtgebieten dafür, dass diese als Nettoquelle Treibhausgase emittieren. Der Abbaubetrieb ist daher schnellstmöglich einzustellen; die Sumpfungmaßnahmen nach Sicherung des Böschung- und Siedlungsbereichs.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Zum Schutz der Feuchtgebiete im Bereich der Sumpfung werden umfangreiche Maßnahmen zur Stützung des Grundwassers, der Oberflächengewässer sowie der Feuchtgebiete durchgeführt. Die Maßnahmen und deren Wirkung werden durch ein umfangreiches behördliches Monitoring überwacht. Im Ergebnis werden die Feuchtgebiete erhalten.</p> <p>Außerhalb von Standorten mit Vorkommen grundwasserabhängiger Feuchtvegetation sind relevante Veränderungen des Naturhaushalts sowie der Böden durch Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Grundwasserabnahmen führen in Gebieten ohne solche Feuchtvegetation nicht zu signifikanten Strukturveränderungen.</p> <p>Eine geänderte Landnutzung (Umwandlung von Grünland in Ackerland, Torfabbau, Ausweisung von Siedlungsflächen auf Moorböden) ist nicht Gegenstand des Antrags.</p> <p>Die Einstellung der Sumpfungmaßnahmen ist zum Erhalt der Böschungssicherung erst sukzessive mit Beginn der Seefüllung möglich und sind für einen geordneten Betrieb sowie eine geordnete Wiedernutzbarmachung unverzichtbar.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1.3. Standsicherheit des Braunkohletagebaus Garzweiler II</p> <p>Der Tagebau Garzweiler II gilt wegen seiner Tiefe und seiner steilen Böschungen als besonders riskant. Neben dem Grundwasserpegel, der dauerhaft niedriger liegen muss als der zukünftige Restsee-Spiegel, sind auch die Böschungen noch jahrzehntelang künstlich trocken zu halten. Die Durchführung von Sümpfungsmaßnahmen, selbst bei einem sofortigen Ende der Braunkohlegewinnung, wird noch etliche Jahrzehnte andauern müssen. Dieser Hintergrund ist in der Öffentlichkeit und der Politik nahezu unbekannt.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten diese Situation für eine Folge der schon grundlegenden Fehler bei der Planung des Tagebaus. Wenn Gesellschaft und Umwelt schon die Konsequenzen der bisherigen Fehlplanungen tragen müssen, indem sie die negativen Auswirkungen der Sümpfungen erdulden, um die statische Sicherheit der Tagebau-Kanten zu sichern, so gibt es jedoch keinen erkennbaren Grund, diese Fehlplanungen weiter fortzuführen, den Tagebau schrittweise, stetig zu erweitern und die Sümpfungen noch erheblich auszuweiten. Dies ist jedoch mit dem Einreichen dieses Antrags geplant. Es ist absehbar, dass bei einer weiteren Ausdehnung und Vertiefung des Braunkohletagebaus Garzweiler II die oben genannten Risiken weiter steigen. Dies ist sowohl für die Umwelt als auch für die Bevölkerung nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen außerdem seit Langem darauf hin, dass ernste Zweifel daran bestehen, dass die RWE Power AG zur Durchführung dieser Sümpfungsmaßnahmen nach dem Ende des Tagebaus finanziell in der Lage ist und haben daher die Festsetzung einer Sicherheitsleistung gefordert. Auf diese Forderung wurde von den Zulassungsbehörden jedoch nicht eingegangen. Das zukünftige Wasserversorgungskonzept und die damit einhergehenden Kosten für die Bevölkerung müssen jedoch im Antrag dargestellt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden, da das Vorhaben selbst der Grund für diesen Umstand ist. Die Kosten sind nicht auf die Allnemeinheit umzulegen, sondern vollständig von der RWE zu tragen.</p>	<p>Es wird richtiggestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Tagebau Garzweiler gilt keineswegs als "besonders riskant". - Der Antrag stellt keine Erweiterung des Tagebaus Garzweiler dar. - Die Erforderlichkeit der Sümpfung auch nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs ist, anders als dargelegt, der Öffentlichkeit und der Politik bekannt. - Für die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten des Tagebaus Garzweiler wie auch für die übrigen Braunkohletagebaue sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereits gegenwärtig ausreichend dimensionierte Rückstellungen bei der RWE Power AG gebildet worden. Die nach Maßgabe des Bundesberggesetzes geforderte Vorsorge ist in vollem Maße gewährleistet. Die hierfür gebildeten Rückstellungen sind langfristig werthaltig. Die Erforderlichkeit der Sümpfung auch nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs ist dabei berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1.4. Interessen der allgemeinen Öffentlichkeit</p> <p>Der Antrag der RWE Power AG führt zwar an vielen Stellen an, dass dem Abbau im Tagebau Garzweiler eine "energiewirtschaftliche Erforderlichkeit" zugrunde liegt, wiegt diese jedoch nicht ausreichend mit weiteren Interessen der Allgemeinheit, wie der Ernährungs- und Trinkwasserversorgungssicherheit ab bzw. beachtet die klimatischen Auswirkungen nicht im angemessenen Maß. Die Weiterführung des Abbaus kann zukünftig zu einer Erschwerung der Erfüllung des Rechts auf Zugang zu sauberem Wasser sowie auf angemessene Ernährung führen und muss deshalb auch mit diesen Belangen abgewogen werden.</p>	<p>Die energiewirtschaftliche und energiepolitische Notwendigkeit der Verstromung von Braunkohle ist weiterhin gegeben, dies wird durch zahlreiche Studien belegt. Sowohl das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) des Bundes als auch die Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus dem Jahr 2021 sehen als Enddatum der Verstromung von Braunkohle das Jahr 2038, bzw. 2035 vor. Andere verbindliche Vorgaben liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Trotz des weiter verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien wird Deutschland auch in den kommenden Jahrzehnten nicht energieautark werden. Es bleibt deshalb auch künftig unverändert wichtig, eigene wettbewerbsfähig verfügbare Energieträger zu nutzen und die Importquellen möglichst breit zu diversifizieren, um einer weiteren Erhöhung von internationalen Abhängigkeiten entgegen zu wirken. Braunkohle ist mit einem Anteil von rd. 20 % des Energiemixes in Deutschland eine wesentliche Säule der Versorgungssicherheit in Deutschland. Dieser Aspekt rückt vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Europa wieder stark in den Vordergrund der Diskussion. Gerade die Frage der Versorgungssicherheit hat die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dazu bewogen, eine regelmäßige Überprüfung des vereinbarten Ausstiegspfads zu empfehlen.</p> <p>Im Rahmen des Antrages wurden seitens der RWE Power AG alle erforderlichen Unterlagen beigebracht. Die betreffenden Schutzgüter gemäß UVPG wurden umfänglich betrachtet. Die Abwägung unterliegt der Genehmigungsbehörde.</p>
<p>Durch die Ausweitung des Tagebaus werden immense Mengen an Boden abgetragen. Die betroffenen Bodentypen sind hauptsächlich Kolluvisol und Parabraunerde. Dies sind Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, welche eine natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Aus bodenkundlicher Sicht können diese als Weide und Acker landwirtschaftlich genutzt werden, da sie besonders ertragreich und fruchtbar sind (BMEL, aufgerufen am 27.04.22 um 14:37 Uhr, https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzen-bau/bodenschutz/boden2021.html). Sie sollten daher vorzugsweise zur Sicherung der Nahrung verwendet werden. Da hier keine "klassische" Rekultivierung vorgesehen ist, werden diese Böden ihre Funktionen schlichtweg verlieren.</p>	<p>Aktueller Antragsgegenstand ist die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II. Mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben ist kein Bodenabtrag verbunden.</p>
<p>Auch die Trinkwasserversorgung wird nach veralteten Maßstäben betrachtet. Viele lokale Wasserversorger können keine Fortführung für bisher genehmigte Anträge erstellen. Bei den Behörden gehen daher mehr und mehr Anträge zur Erhöhung der bisherigen Fördermengen von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung oder Beregnung landwirtschaftlicher Flächen ein. Da die Trockenzeiten zukünftig tendenziell eher zunehmen als abnehmen, muss der Umgang mit Grundwasser schonender gestaltet werden.</p>	<p>Die Trinkwasserversorgung im Rheinischen Braunkohlenrevier ist aktuell und langfristig sichergestellt. Gemeinsam mit den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen, den Fachbehörden und dem Erftverband stimmt der Bergbautreibende entsprechende, langfristig ausgelegte Wasserversorgungskonzepte ab.</p> <p>Auch etwaige niederschlagsarme Trockenperioden sind in diesen Wasserversorgungskonzepten berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>2. Auswirkungen auf den Naturhaushalt</p> <p>In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen bei vielen Aspekten nur bis zum Ende der geplanten Erlaubnis im Jahr 2030 betrachtet. Bis sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder weitgehend eingestellt haben, wird es jedoch noch bis 2100 und wahrscheinlich darüber hinaus dauern. Im wasserwirtschaftlichen Bericht wird bspw. erläutert, dass <i>"Die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler [...] die wassemirtschaftlichen Verhältnisse im Untersuchungsraum auch über das Tagebauende (2038) hinaus bis zur Füllung des Tagebausees beeinflussen [werden]"</i> (TÜV Nord - Umweltschutz (2021): Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage B); S. 109).</p> <p>In der UVP sind daher die Auswirkungen auf alle Schutzgüter bis zur vollständigen Befüllung des Sees, auch wenn dies außerhalb des Gültigkeitszeitraums der Sumpfungserlaubnis liegt, zu prognostizieren (§ 16 UVPG Abs. 1 Punkt 5). Es genügt nicht wie u.a. in der Anlage C1 nur zu beschreiben, dass <i>"Für die Überprüfung des Vorhabens über den Antragszeitraum hinaus [...] mit dem Grundwassermodell weitere Zeitschritte (2038, 2050, 2080) betrachtet [wurden]"</i>. Diese Daten zur Prognose sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen, da ansonsten keine Verifizierung dieser Aussage vorgenommen werden kann. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung des Tagebausees sind, wie die geplanten Einleitungsmaßnahmen, bereits zu diesem Zeitpunkt festzuhalten und müssen ebenfalls in die vorgelegten Antragsunterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Antragsgegenstand ist vorliegend die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030. Daher ist auch für die UVP maßgeblicher Betrachtungszeitraum 2024-2030.</p> <p>Die Prüfung im wasserrechtlichen Fachbeitrag bezieht sich vorsorglich auf den Antragszeitraum bis 2030 sowie darüber hinaus.</p> <p>Obwohl das aktuelle Verfahren ausschließlich die Fortsetzung der Sumpfung bis 2030 umfasst, wurden aus speziellen FFH-rechtlichen Gründen bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage des aktuell vorliegenden Grundwassermodells auch Wirkungen der Sumpfung über 2030 hinaus bis zu deren Beendigung untersucht. Des Weiteren wurde vorsorglich die Verträglichkeit von Einleit- und Versickerungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Bereich von Natura 2000-Gebieten untersucht. Für die Betrachtung der Grundwasserstandsveränderung wurden die Differenzen der Grundwasserstände für die Zeitschritte 2038, 2050 und 2080 zum Bezugsjahr 2015 berechnet. Diese Zeitschritte decken die maximalen Auswirkungen des Gesamtvorhabens ab. Bei der Auswirkungsprognose wurden dann die jeweils errechneten maximalen Beträge der Grundwasserstandsveränderung für jedes Modellpolygon herangezogen und gutachterlich bewertet. Die Ergebnisse sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und den umfangreichen Anhängen gebietsbezogen dokumentiert.</p> <p>Soweit darüber hinaus gefordert wird, die Herstellung des Tagebausees sowie die geplanten Einleitungsmaßnahmen zu betrachten, ist festzuhalten, dass die Befüllung des Sees im Rahmen des Grundwassermodells und damit der Auswirkungsprognosen für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt wurde.</p> <p>Im Übrigen gilt, dass die Herstellung der Hohlform für den späteren Tagebausee selbst sowie auch die Befüllung des Sees außerhalb des Gültigkeitszeitraums der Sumpfungserlaubnis liegen. Die detaillierte Planung des Sees bleibt späteren berg- und wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten und ist nicht Antragsgegenstand der vorliegenden Sumpfungserlaubnis.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>2.1. Schutzgut Klima <i>"Aufgrund des langen und teilweise über den Antragszeitraum hinausgehenden Prognosezeitraums sind künftige Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt nicht auszuschließen. Hinreichend genaue Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung sind aufgrund der unsicheren Informationslage zur Niederschlagsentwicklung sowie angesichts der komplexen Wechselwirkungen mit anderen Wirkfaktoren derzeit noch nicht möglich."</i> (TÜV-Nord Umweltschutz (2021): UVP-Bericht (Anlage A); S. 27)</p> <p>Das Gutachten des TÜV Nord stellt demnach fest, dass eine abschließende Aussage zu den Auswirkungen auf das Schutzgutes Klima nicht möglich ist. Ein Beispiel für diesen Umstand befindet sich bereits in den Antragsunterlagen. Hier rechnet das RWE mit einer Grundwasserneubildungsrate von 100%, wohingegen der Erftverband von nur 85% ausgeht (RWE Power AG (2021): Erläuterungsbericht, S.84). Mit dieser Grundlage würde bei weiterer Berechnung in den Jahren 2025 und 2030 eine negative Grundwasservorratsänderung bestimmt werden.</p> <p>Ein Vorhaben in dessen Unterlagen negative Auswirkungen auf ein Schutzgut nicht ausgeschlossen werden können, ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht genehmigungsfähig. Es müssen daher Unterlagen nachgereicht werden, die ein Berechnungsmodell liefern, welchem die Annahme zugrunde liegt, dass der denkbar nachteiligste Fall eintreten wird.</p> <p>Das Gutachten kann zwar keine abschließende Aussage tätigen, geht aber im Endeffekt von einer nicht vorhandenen Betroffenheit des Schutzgutes Klima aus: <i>"Zusammenfassend sind für das Schutzgut "Klima" aus umweltfachlicher Sicht keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten."</i> (TÜV-Nord Umweltschutz (2021): UVP-Bericht (Anlage A); S. 27)</p> <p>Diese Argumentation ist für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass der genannte Textbaustein nicht auf S. 27 und in einem anderen Zusammenhang (Klimawandel und Klimawandelfolgen, S. 247 des UVP-Berichtes) steht. Auf S. 247 wird anschließend an dieses Zitat weiter ausgeführt: "Die Grundannahmen des Grundwassermodells werden jedoch nicht in Frage gestellt. Der sog. LAWA-Klimawandelbericht aus Dezember 2020 projiziert bis zur Mitte des Jahrhunderts generell eher moderate Veränderungen des sich jährlich neubildenden Grundwassers. Einem möglichen Rückgang der Sommerniederschläge in Verbindung mit einer höheren Verdunstung sowie einer später endenden und früher beginnenden Vegetationsperiode steht eine mögliche Zunahme der Niederschlagssummen im hydrologischen Winterhalbjahr gegenüber (LAWA, 2020, S. 37). Derartige nicht sicher prognostizierbare Effekte auf den Grundwasserhaushalt werden auch in Zukunft durch das laufende Monitoring der Grundwasserstände erfasst. Eine rechtzeitige Anpassung der Schutzmaßnahmen (Steuerung der Wassereinleitung) ist daher möglich und auch vorgesehen, so dass man sich weiterhin im Rahmen der Modellannahmen bewegt."</p> <p>Somit sind für das Schutzgut "Klima" aus umweltfachlicher Sicht keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im betroffenen Gebiet kommen bspw. insbesondere im Bereich Schwalmtal und Viersen schutzwürdige Böden mit der Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum vor. In urbanen Zentren können diese Böden der Vegetation langfristig Wasser, sofern vorhanden, zur Verdunstung zur Verfügung stellen. Zusammen mit einer entsprechenden Bepflanzung ist durch ihre Kühlungsfunktion mit einer erheblichen kleinklimatischen Verbesserung des Umfeldes zu rechnen. Hierbei ist jedoch der hohe Wassergehalt im Boden die Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsenke erfüllen können.</p> <p>Im Bereich dieser Böden sollten daher keine Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, durchgeführt werden. Durch die Entwässerung des Tagebaus werden diese klimarelevanten Böden jedoch Schritt-für-Schritt trockengelegt werden.</p> <p>Die durchgeführte Sumpfung trägt ebenfalls zu den jährlich zunehmenden Dürrefolgen bei. Die Grundwasserabsenkung kann hierbei u.a. weitreichende Folgen für die betroffene Vegetation haben, da sich der Kapillarsaum in größere Tiefen verlagert. Pflanzen verlieren bei Grundwasserständen über 1 m unterhalb des Wurzelraumes den natürlichen Anschluss ans Grundwasser, wodurch es zu Waldbränden und großflächigen Dürreschäden kommen kann. Insbesondere im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (westlich von Brüggem) sind die Waldstandorte inzwischen von einer hohen Dürrempfindlichkeit geprägt. Trockene Böden gefährden die wichtige Funktion der Wälder als Senke von CO₂. In trockenen Waldböden wird die Mineralisierung von organischem Kohlenstoff befördert, welches dann als gasförmiges CO₂ in die Atmosphäre übergeht. Die Sumpfungmaßnahmen von RWE am Tagebau Garzweiler II erzeugen nachweislich trockenere Waldböden in der Umgebung des Tagebaus und sind deswegen als klimaschädlich zu bewerten. Der Einfluss des Tagebaus auf die mögliche Förderung von Dürre wird in den Unterlagen jedoch nicht untersucht.</p>	<p>Der UVP-Bericht enthält in Kap. 6.4.3 die Abb. 6.4-2 mit einer Darstellung der betroffenen Bodentypen im Bereich der prognostizierten Grundwasserabsenkungen ($\geq 0,1$ m) im OSTW. Sie zeigt, dass das Schwalmtal und der Bereich Viersen nicht betroffen sind. Der Bereich westlich Brüggem ist weder im OSTW noch in den tieferen Leitern von einer Grundwasserabsenkung betroffen. Somit ergeben sich keine vorhabenbedingten Wirkfaktoren für die thematisierten Umweltauswirkungen.</p> <p>Ergänzend ist auf die umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen sowie zum Monitoring von Umweltwirkungen hinzuweisen, die in Kap. 7.1 und 7.2 des UVP-Berichtes beschrieben werden.</p> <p>Zu den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen gehört die Maßnahme M3 großräumige Grundwasseranreicherung durch Reinfiltration von Sumpfungswasser. Wie dazu in Kap. 2.4.4 dargestellt, erfolgt im Nordraum des Tagebaus Garzweiler durch Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung und Stützung von Oberflächengewässern eine weiträumige Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Landökosysteme. Diese Maßnahmen werden im Rahmen eines systematischen Programms zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlichen und ökologisch relevanten Größen im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II, das sog. Monitoring begleitet (siehe Kap. 7.2 des UVP-Berichtes).</p>
<p>2.2. Schutzgut Boden</p> <p>Neben dem Verlust klimaschutzrelevanter Funktionen der Böden wird auch die geologische Stabilität erheblich beeinträchtigt. Eine Bodenbewegungsprognose ist jedoch nicht Teil der offengelegten Unterlagen.</p>	<p>Durch die Entnahme von Grundwasser verändert sich die "Geostruktur" des Bodens nicht. Die Geländeoberfläche sinkt durch den Auftriebsverlust ab. Die Bodensenkungen verlaufen sehr langsam und sehr gleichförmig. Generell gilt: Die durch die Sumpfung bzw. Grundwasserabsenkung induzierten Senkungen verlaufen im Regelfall sehr langsam und gleichförmig und sind somit unschädlich für bauliche Anlagen. Bergschäden treten nur dort auf, wo sich der Boden ausnahmsweise nicht gleichförmig setzt. Das kann im Verlauf von so genannten bewegungsaktiven tektonischen Verwerfungen und in Flussauen der Fall sein. Daher ist die Wahrscheinlichkeit von Bergschäden unabhängig von der Größenordnung der absoluten Bodensenkung. Insofern kann anhand der ermittelten oder prognostizierten Bodenbewegungen nicht vorhergesagt werden, wo Bergschäden auftreten. Hier ist jeweils immer eine Einzelfalluntersuchung notwendig bzw. unumgänglich.</p> <p>Bodensenkungsprognosen sind in der Zulassung für den Rahmenbetriebsplan Tagebau Garzweiler I/II (zugelassen am 22.12.1997) enthalten (Erfüllung der Nebenbestimmungen 1.9).</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>2.3. Schutzgut Wasser</p> <p>2.3.1. Rheinwassertransportleitung</p> <p>Eine Befüllung des Tagebaus Garzweiler durch Grund- und/oder Regenwasser ist bei der immensen Ausdehnung des Gebietes als unrealistisch zu betrachten. Deshalb ist momentan eine Befüllung mit Rheinwasser über die Rheinwassertransportleitung vorgesehen. Im Zusammenhang mit den zukünftig vermehrt auftretenden Dürreperioden fehlt dieses Wasser dann wiederum im Rhein selbst und kann u.a. zu Beeinträchtigungen im Schifffahrtsverkehr führen. Zudem entspricht die Qualität des Rheinwassers nicht der des Grundwassers und muss daher vor Einleitung aufbereitet werden, um eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser zu verhindern. Es ist daher bisher nicht davon auszugehen, dass für den Transport von Rheinwasser eine Genehmigung erteilt werden kann. Die RWE Power AG legt in den Unterlagen kein genehmigungsfähiges Konzept für die Befüllung des Restsees vor. Von einer weiteren Ausweitung des Tagebaus ist, bis zur Vorlage dieser Konzeption abzusehen, um die Schäden nicht noch weiter zu vergrößern.</p>	<p>Die Herstellung der Hohlform für den späteren Tagebausee selbst sowie auch die Befüllung des Sees sind nicht Antragsgegenstand der vorliegenden Sumpfungserlaubnis und liegen außerhalb des Antragszeitraums. Die detaillierte Planung des Sees bleibt späteren berg- und wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.</p> <p>Gleichwohl ist anzumerken, dass die grundsätzliche Machbarkeit der Herstellung des Tagebausees Garzweiler mittels Fremdwasserzuführung durch den Rhein bereits mit dem Braunkohlenplan Garzweiler II (1995) bestätigt wurde. Gemäß den Untersuchungen des LANUV (LANUV 2007, LANUV 2016) ist eine parallele Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach aus dem Rhein (der Tagebausee Inden wird bereits ab ca. Anfang der 2030er Jahre aus der Rur befüllt) auch unter Berücksichtigung potentiell veränderter klimatischer Bedingungen weiterhin möglich. Zudem wird es ein entsprechendes Konzept für die Rheinwasserentnahme geben, das ein an die unterschiedlichen Rheinwasserstände angepasstes Entnahmemanagement vorsieht, sodass keine relevanten Auswirkungen auf den Rhein sowie die Umwelt ausgehen. In dem entsprechenden Verfahren wird unter anderem auch die Wasserschifffahrtsverwaltung (WSV) bzw. das Wasserschifffahrtsamt (WSA) eingebunden sein. Für den Bereich Garzweiler wurde ein entsprechendes Entnahmekonzept - in Abstimmung mit der Schifffahrt - bereits erarbeitet und im "Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung" festgelegt.</p>
<p>2.3.2. Einleitung in Oberflächengewässer</p> <p>Auch wenn die Einleitungsmaßnahmen nicht Teil dieses Antrags sind, so bilden sie doch die Grundlage für dessen Genehmigung. Es kann nicht bereits jetzt schon davon ausgegangen werden, dass diese erteilt werden. In diesem Zusammenhang ist daher vorab ein Abgleich zwischen der Zusammensetzung des Gewässers, in welches eingeleitet werden soll und der des einzuleitenden Ökowassers durchzuführen. Eine fundierte Untersuchung auf im Grundwasser gelöste Schwermetalle oder andere Verunreinigungen fehlt in den Unterlagen. Vor der Einleitung sind dementsprechend Wasseraufbereitungen durchzuführen.</p>	<p>Die Einleitung der Sumpfungswässer in Oberflächengewässer sind nicht Antragsgegenstand, sondern Gegenstand gesonderter wasserrechtlicher Gestattungsverfahren (s. Erläuterungsbericht, S. 17).</p> <p>Unabhängig davon ist anzumerken, dass es sich bei der Einleitung und Versickerung von Ökowasser grundsätzlich um keine neuen Maßnahmen handelt, sondern diese z.T. seit mehreren Jahrzehnten erfolgen. Für alle Maßnahmen gibt es bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse, in der die Auswirkungen geprüft wurden. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen wird in separaten wasserrechtlichen Verfahren beantragt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>2.3.3. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>In Anlage E "Bestandserhebung der Oberflächengewässer" ist zu sehen, dass etliche Gewässerabschnitte aus den Einzugsgebieten u. a. der Niers, der Erft und der Rur mit einem Vermerk "Braunkohlebeeinflussung" versehen sind. Zusätzlich wird diesen Abschnitten häufig ein unbefriedigender bis schlechter ökologischer Zustand und ein chemischer Zustand mit der Bewertung "nicht gut" attestiert.</p> <p>Im Jahr 2000 wurde die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verabschiedet und später in nationales Recht gewandelt. Der Richtlinie zufolge sollten alle europäischen Gewässer bereits bis 2015 in einen guten Zustand versetzt werden; in Ausnahmefällen bis spätestens 2027.</p> <p>Sollte nun dem Antrag der RWE Power AG mit einem Zeithorizont bis 2030 bei der Bezirksregierung Arnsberg stattgegeben werden, ist davon auszugehen, dass der Zustand der im Antrag aufgelisteten Gewässerabschnitte sich nicht bis zum Jahr 2027 in einen guten Zustand überführen lässt, sondern sich stattdessen, durch die angehobene Sumpfungleistung und die geplante Zufuhr des Rheinwassers, eine weitere Verschlechterung einstellen wird. Die RWE Power AG sollte daher bereits heute plausibel darlegen, wie ein guter Gewässerzustand bis zum Fristende 2027 erreicht werden kann.</p> <p>Dies gilt auch für die betroffenen Grundwasserkörper Tagebau und Kippen nördlich Rheintalscholle und Venloer Scholle, Niederungen des Rheins, Hauptterrassen des Rheins sowie die Terrassenebenen der Maas. Diese befinden sich im dritten Monitoringzyklus sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand.</p> <p>Auch die Zielerreichung eines chemischen und mengenmäßigen guten Zustandes nach dem dritten Bewirtschaftungszyklus bis 2027 wird in allen genannten Grundwasserkörpern als unwahrscheinlich prognostiziert. Hierzu trägt u.a. der Belastungsfaktor Tagebau maßgeblich bei. Im Bereich der Hauptterrassen des Rheins kommt noch der Belastungsfaktor der diffusen Einträge aus bergbaulicher Tätigkeit wie Sumpfungswasser, Abspülung und Abraumhalden dazu.</p> <p>Wie bei den Oberflächengewässern bleibt auch hier die Frage offen, inwiefern ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erreicht werden soll, wenn die bisher durchgeführten Maßnahmen nicht zur Verbesserung der Situation geführt haben und sich ganz im Gegenteil eine weitere Verschlechterung abzeichnet.</p> <p>Weitere Ausführungen und tiefergehende Auseinandersetzungen hierzu werden durch die Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022-2027 (BUND, LNU und NABU (2021)): Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022-2027) (s. Anhang), insbesondere unter dem Punkt</p>	<p>Hinsichtlich der vorliegend erfolgten Ausführungen zur Vereinbarkeit bzw. zur Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen (hier angesprochen: Verschlechterungs- sowie Zielerreichungsgebot) sei vorliegend auf Anlage B – Wasserrechtlicher Fachbeitrag verwiesen. Hier wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen umfassend geprüft. Der Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den gewässerspezifischen Bewirtschaftungszielen, dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und bezogen auf das Grundwasser zusätzlich mit dem Trendumkehrgebot im Einklang steht.</p> <p>Bezugnehmend auf die angesprochene und als Anlage angefügte Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen WRRL- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022-2027, insbesondere Punkt 13, ist zudem folgendes festzuhalten:</p> <p>Unter Punkt 13 der angefügten und angesprochenen Stellungnahme finden sich Ausführungen zur Anwendung von Ausnahmen und zum Braunkohle-Hintergrundpapier. Zusammenfassend wird seitens des Einwenders hier folgendes eingewandt:</p> <p>"Denn bei bestehenden Unsicherheiten über die Möglichkeit der Vermeidung einer Verschlechterung kann § 30 WHG bei strenger Auslegung des § 30 S. 1 Nr. 3 WHG nicht herangezogen werden, sondern der Weg in die Ausnahme müsste gewählt werden. Zumindest aber kann – angenommen es bestünde die Möglichkeit einer parallelen vorsorglichen Prüfung auch der Ausnahme nach § 31 WHG – die Ausnahmeprüfung sich dann nicht gänzlich in der vorherigen Prüfung der Abweichung nach § 30 WHG erschöpfen, da sie sonst überflüssig wäre."</p> <p>Hierzu ist zu berücksichtigen, dass für das vorliegende Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen vollumfänglich in der Anlage B – Wasserrechtlicher Fachbeitrag, abgeprüft wurde. In dieser Anlage wurden auch die Voraussetzungen der vorhabenbezogenen Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG – soweit dies spezifisch erforderlich war – vollumfänglich abgeprüft und dargelegt.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die der Einwendung als Anhang beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des 3. BWP bereits im Rahmen des in diesem Verfahren durchgeführten Anhörungsverfahrens Eingang bzw. Berücksichtigung gefunden hat. Die Bewirtschaftungspläne samt Maßnahmenprogramme des Landes sind die zentralen Elemente bei der Bewirtschaftung der Gewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und somit auch für das vorliegende Vorhaben unmittelbar maßgeblich. Somit findet die hier angesprochene Stellungnahme insoweit bereits unmittelbar Berücksichtigung, als dass sie der</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>2.4. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <p>Fast in allen betroffenen Feuchtgebieten fällt der Grundwasserstand bergbaubedingt ab. Die Daten des Monitoringberichts von 2019 erläutern, dass die geplanten Einleitungsmaßnahmen den Abfall erwartungsgemäß nur kurzzeitig und nicht flächendeckend kompensieren können. In vielen der betroffenen Feuchtbiotopen bspw. am Millicher Bach oder Doverener Bach kommt es zu einer negativen Entwicklung der Vegetationsverhältnisse, also einer Abnahme von Feuchtezeigern und einer Zunahme der Störzeiger. Am auffälligsten ist die häufige Zunahme des Störzeigers <i>Rubus fruticosus</i> agg.</p>	<p>Der Grundwasserstand in den meisten Feuchtgebieten des Untersuchungsgebietes kann gehalten werden. Lediglich in einigen Ziel-2-Gebieten kann der Grundwasserstand aufgrund der Nähe zum Tagebau nicht vollständig kompensiert werden. Diese Gebiete sind bereits seit Jahrzehnten vorgeschädigt und wurden daher im Braunkohlenplan Garzweiler II (1995) als Ziel-2-Gebiete festgeschrieben, die es gilt, nach Möglichkeit zu erhalten. Sofern eine Erhaltung bzw. ein Ausgleich nicht möglich ist, muss entsprechend dem Braunkohlenplan Garzweiler II für diese Gebiet geeigneter Ersatz geschaffen werden. Die Entwicklung der Feuchtgebiete wird im Monitoring Garzweiler II beobachtet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.</p>
<p>Im Untersuchungsgebiet zum Tagebau Garzweiler II kommen zudem vier wasserabhängige FFH-Gebiete vor: Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (DE 4803-301), Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301), Wälder und Heiden bei Brüggen- Bracht (DE-4702-302) sowie die Krickenbecker Seen und Kleiner De Witt-See (DE-4603-301). Diese beinhalten dementsprechend wasserabhängige Lebensraumtypen (LRTs), die mittlerweile nur noch einen Erhaltungszustand C oder eine Repräsentativität D (http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000, aufgerufen am 26.04.22 um 13:54 Uhr) aufweisen:</p> <p>Moorwälder Oligobis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea Feuchte Hochstaudenfluren Stieleichen-Hainbuchenwald Diese LRTs werden insbesondere beeinträchtigt durch Schäden am Wasserhaushalt oder Veränderungen des hydrologischen Regimes und sind daher durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung gefährdet. Der FFH-Bericht beschreibt für diese Gebiete nur, dass "<i>Im gesamten FFH- Gebiet [...] keine Grundwasserabsenkungen auftreten</i>". Die Grundlage für diese Aussage bildet das von der RWE Power AG selbst entwickelte Grundwassermodell, welches auf Modelldaten bis 2018 basiert. Eine weitere, vertiefende Auseinandersetzung erfolgt nicht, obwohl bereits, wie oben geschildert, eine Verschlechterung von Feuchtbiotopen zu beobachten ist.</p> <p>Um hier mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen, müssten die Grundwasserstände bzw. -messungen innerhalb der Gebiete auf dem bisher betrachteten Zeithorizont und darüber hinaus offengelegt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Monitorings Garzweiler wird der Zustand der Feuchtgebiete regelmäßig überprüft, so dass auch evtl. negative Entwicklungen in den Feuchtgebieten der genannten Natura 2000-Gebiete festgestellt werden können. Über die Entwicklung der Gebiete wird sowohl in den Monitoringberichten (letzter Stand Monitoring-Bericht 2020), als auch in den Berichten der Biostation Wildenrath berichtet. Entgegen der vorliegenden Stellungnahme erfolgte eine vertiefende Auseinandersetzung hiermit in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Anlage C1, Kap. 3.1, Seiten 15 und 16). Hier wird u.a. dargelegt, dass zwar in einzelnen Bereichen negative Entwicklungen festgestellt wurden, diese jedoch aus dargelegten Gründen nicht auf den Bergbaueinfluss zurückzuführen sind.</p> <p>Die sumpfbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten im Rheinischen Braunkohlenrevier werden durch den Bergbautreibenden auf Basis des gemäß Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen fortgeschriebenen Grundwassermodells ermittelt. Zur Kalibrierung des Modellgebiets Garzweiler wurden mehrere hundert Grundwassermessstellen berücksichtigt, deren Messwerte jeweils mit dem am Pegelstandort berechneten Grundwasserstand verglichen wurden. Die Berücksichtigung der Grundwasserstände bzw. -messungen ist in der Anlage G "Grundwassermodell" näher beschrieben.</p>